CVP GENERALSEKRETARIAT

PH, CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechtsdienst / Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

Bern, 21. Februar 2010

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 8. Dezember wurden wir eingeladen, zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes, Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit zur Meinungsäusserung danken wir bestens.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP Schweiz begrüsst es, dass mit diesem Gesetz geltendes Recht unter einem einheitlichen Dach vereinigt wird. Dies führt zu mehr Transparenz und einer besseren Übersicht. Mit diesem Gesetz werden die Voraussetzungen für den Einsatz privater Sicherheitsfirmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes geschaffen werden.
Aus praktischen, aber auch aus politischen Gründen wurde die MilSich richtigerweise nicht in dieses Gesetz aufgenommen. Dies würde nur zu einer Vermengung dieser beiden grundsätzlich unterschiedlichen Kompetenzbereiche führen. Die Prinzipien der Zusammenarbeit mit den zivilen Behörden sind der Militärgesetzgebung verankert und dort gehören sie auch hin.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1
Es ist auch Aufgabe des Bundes, Sicherheitsorgane und Gesetze der Kantone gegenüber dem Bund abzugrenzen und zu koordinieren. Die CVP bedauert, dass dieser Ansatz im neuen Gesetz fehlt und deshalb in Artikel 1 nicht erwähnt wird.

Kapitel: Informationsbeschaffung
In diesem Kapitel wird die Zusammenarbeit mit dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) nicht erwähnt und auch nicht geregelt, obwohl das DAP neu im NDB integriert wurde.

Art. 21, Abs. 1
Absatz 1 sollte um Folgendes ergänzt werden: „...und dort wo es die kantonalen Verantwortlichkeiten nicht tangiert."

Christlichdemokratische Volkspartei
Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30,
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Art. 29, Abs. 1
Es sollte hier ergänzt werden: Fedpol oder Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden..."

Art. 35, Abs. 1
Die Ernennung von Polizeiattachés ist eine wesentliche Erneuerung. Es ist aber zu erwägen, ob nicht in Ländern, in die kein Polizeiattaché geschickt werden kann, nicht der Verteidigungsattaché diese Rolle übernehmen kann. Dies würde selbstverständlich nach der Einführung durch das fedpol geschehen. Heute gibt es im Ausland mehr polizeiliche als militärische Sicherheitsbedürfnisse.

Art. 35, Abs. 3 bis 5
In diesen Absätzen sollte erwähnt werden, dass eine direkte Zusammenarbeit auf operativer Ebene zwischen grenznahen Kantonen und den angrenzenden Auslandregionen notwendig ist. Dieses Prinzip sollte auch im PolAG aufgeführt sein.

Art. 81, Abs. 1 Buchstabe b
Buchstabe b des Art. 81, Abs. 1 ist zu ergänzen mit: zur Kooperation der Polizeiorgande des Bundes mit den kantonalen, kommunalen und ausländischen Polizeiorganen.

Art.95, Abs. 1 Buchstabe a
In der Botschaft könnte zu diesem Artikel ergänzt werden, dass der Verband Schweizerischer Sicherheitsunternehmen (VSSU) diese Garantie abgeben könnte.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Christophe Darbellay, Nationalrat
Präsident

Generalsekretär